



Protokollauszug vom

24.09.2025

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei

Bewilligung Albanifest 2026

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/673

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Albanifest 2026 wird unter Auflagen bewilligt und das Schreiben an das Albanifest-Komitee entsprechend genehmigt.
2. Mitteilung an: Alle Departemente; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Stadtkanzlei; Albanifest-Komitee, Heinz Stiefel, Präsident, Postfach 1540, 8401 Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

Ansgar Simon, 25.09.2025 16:51
Unterschrieben mit XITrust MOXIS

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Traditionsgemäss findet in der Stadt Winterthur das Albanifest statt, dessen Ursprung bis weit in die Geschichte zurückreicht: Am 22. Juni 1264 verlieh Graf Rudolf von Habsburg der Stadt Winterthur den Stadtrechtsbrief, weshalb dieser Tag für die Bewohner von Winterthur zu einem Versammlungs- und Festtag wurde. Dieser altherkömmliche Brauch wurde bis 1798 gelebt und im Jahre 1971 in Form eines Volksfests wiederaufgenommen. Die Namengebung geht auf den «Heiligen Albanus von Naxos» zurück, einem der drei Heiligen, denen die Winterthurer Stadtkirche gewidmet ist.

2. Organisation des Albanifests

Das Albanifest-Komitee (AFK) organisiert das jährlich wiederkehrende Albanifest mit Fest- und Strassenwirtschaften, Verpflegungs- und Verkaufsständen sowie Spielbuden, Schaustellereigenschaften und weiteren Darbietungen aller Art.

Die Rahmenbedingungen des Zusammenwirkens der Stadt Winterthur mit dem AFK sind in der Leistungsvereinbarung vom 12. Juli 2017 geregelt. Demnach obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Albanifests dem AFK, das die erforderlichen Massnahmen gemäss der jährlichen Bewilligung des Stadtrates und den Weisungen der zuständigen Verwaltungsabteilungen trifft.

Die jährliche Bewilligung des Stadtrates kann Auflagen enthalten, sofern dies namentlich zur Einhaltung der Leistungsvereinbarung bzw. gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist.

3. Bewilligungsverfahren

Mit Schreiben vom 11. August 2025 stellte das AFK sein Gesuch zur Bewilligung der Durchführung des Albanifests 2026:

- Zeitpunkt/Dauer/Festzeiten: Das Albanifest soll wie üblich vom Freitag, 26. Juni, bis Sonntag, 28. Juni 2026, stattfinden. Der Beginn des Festbetriebs am Samstag erfolgt wie gehabt um 13:00 Uhr.
- Gemäss Schreiben des AFK sei diesem zugesagt worden, dass der Merkurplatz für das Albanifest zur Verfügung stehe und die mobile Platzgestaltung für die Zeit vom Donnerstag vor dem Fest bis und mit Dienstag nach dem Fest weggeräumt werde. Dies solle in der Bewilligung festgehalten werden.
- Aufbau: Das AFK beantragt, dass das gesamte Festareal – analog der Vorjahresbewilligung, inkl. Befahrung der Stadthausstrasse für den gestaffelten Aufbau – erneut ab Freitagmorgen, 09.00 Uhr, zur Verfügung stehe.

- Öffentliche WC-Anlagen: Aus hygienischen und ökologischen Gründen möchte das AFK, wie im letzten Jahr, allen Festbesuchenden den uneingeschränkten Zugang zu den öffentlichen WC-Anlagen ermöglichen und verlangt deshalb deren Öffnungen am Albanifestwochenende.

4. Erwägungen des Stadtrats

Der Stadtrat begrüsst die Anstrengungen des AFK um eine professionelle Organisation und eine sichere Durchführung des Albanifests. Die seit mehreren Jahren durchgeführten Änderungen mit dem früheren Aufbau haben sich bewährt und sind auch im Interesse von Stadtpolizei, Feuerwehr und Feuerpolizei. Das Ziel der erhöhten Sicherheit während des Aufbaus wurde erreicht und die gesamte Planung nach den verschiedenen Debriefings optimiert. Deshalb soll der frühere Aufbau ab Freitag, 26. Juni 2026, 09.00 Uhr, auch in diesem Jahr möglich sein. Auf den Betrieb der Geschäfte innerhalb der Altstadt muss beim Aufbau in vertretbarem Rahmen Rücksicht genommen werden. Insbesondere ist der Zugang zu den Geschäfts- und Hauseingängen freizuhalten. Entsprechend wird die Bewilligung mit der Auflage an das AFK verbunden, die Anliegen der Jungen Altstadt in einem direkten Austausch aufzunehmen (z.B. durch Erläuterung des Aufbaus vor dem Verwaltungsgremium der Jungen Altstadt), die Rücksichtnahme zu optimieren und diese dann auch von den jeweiligen Standbetreibern verbindlich einzufordern. Der Wochenmarkt vom Freitag in der Altstadt soll weiterhin ordentlich durchgeführt werden können.

Bezüglich Festareal ist darauf hinzuweisen, dass die Bauarbeiten im Stadtgarten, beim Altstadtschulhaus, Kunst Museum Winterthur sowie Merkurplatz noch im Gange sind. Zurzeit steht noch nicht genau fest, inwiefern diese Flächen für das Albanifest benutzt werden können. Das AFK befindet sich diesbezüglich in stetigem Austausch mit den zuständigen Behörden, insbesondere mit Stadtgrün Winterthur und Unternehmen, um eine rasche, verbindliche Absprache anzustreben und die Baustelle mit den Bedürfnissen des AFK zu koordinieren. Diesbezüglich haben erste Absprachen zwischen dem AFK und Stadtgrün bereits stattgefunden.

Die Belegung des Merkurplatzes ist gemäss den zuständigen Stellen (Tiefbauamt und Stadtgrün) möglich, jedoch wegen der Räumung der dortigen Möblierung mit viel Aufwand verbunden. Die Räumung und die dadurch entstehenden Kosten hätte das AFK zu tragen. Weiter befindet sich der Merkurplatz nicht im Eigentum der Stadt Winterthur, weshalb dortige Aktivitäten einer genaueren Abklärung mit der Grundeigentümerin (IGIMO AG, Zürich) bedürfen. Diese beinhalten unter anderem die Befahrbarkeit und die Tragfähigkeit der Tiefgaragendecke.

Das AFK ist ausserdem auf das Bauvorhaben des Kantons im Bereich der Stadthausstrasse 8 sowie auf die Neugestaltung der Technikumstrasse hinzuweisen und dass Absprachen zu allfälligen privaten Baustellen direkt durch das AFK zu treffen sind.

Der Stadtrat erklärt sich ausserdem bereit, die öffentlichen WC-Anlagen innerhalb des Festareals zugänglich zu machen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Wartung und Reinigung während den Festzeiten durch das AFK übernommen wird. Allfällige Schäden sind durch das AFK zu tragen.

Anhang:

1. Brief des Stadtrats an das AFK (inkl. Beilage)



Albanifest-Komitee Winterthur
Herr Heinz Stiefel, Präsident
Postfach 1540
8401 Winterthur

24. September 2025 ^{2025/673}

Albanifest 2026; Erteilung der Bewilligung

Sehr geehrter Herr Stiefel
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erteilt der Stadtrat dem Albanifest-Komitee (AFK) die Bewilligung für das Albanifest 2026. Der Stadtrat schätzt die grosse Arbeit, die das AFK für die Vorbereitung und Durchführung des Winterthurer Stadtfests leistet.

Als Ansprechpartnerin seitens der Stadtregierung steht Ihnen Stadträtin Katrin Cometta, Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt, zur Verfügung. Detailfragen klären Sie bitte in bewährter Manier direkt mit den jeweiligen Verantwortlichen der Stadtverwaltung oder mit Raffael Fürer, Sachbearbeiter Verwaltungspolizei der Stadtpolizei Winterthur.

Die Rahmenbedingungen des Zusammenwirkens der Stadt Winterthur mit dem AFK sind in der Leistungsvereinbarung vom 12. Juli 2017 geregelt. Demnach obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Albanifests dem AFK, das die erforderlichen Massnahmen gemäss der jährlichen Bewilligung des Stadtrates und den Weisungen der zuständigen Verwaltungsabteilungen trifft.

Nachdem das AFK im Sinne von Ziff. 2 der Leistungsvereinbarung erklärt hat, auch das Albanifest 2026 wieder durchzuführen, erteilt der Stadtrat die Bewilligung für das 53. Albanifest gemäss Leistungsvereinbarung mit den nachfolgenden Auflagen:

1. Zeitpunkt/Dauer/Festzeiten

Das Albanifest findet über das letzte Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag) im Monat Juni statt, d.h. vom 26. Juni bis 28. Juni 2026.

Der Festbetrieb ist innerhalb des folgenden Zeitraums bewilligt:

- Freitag von 18.00 bis 03.00 Uhr
- Samstag von 13.00 bis 03.00 Uhr
- Sonntag von 10.30 bis 22.00 Uhr

Das AFK kann für den Sonntag eine Sonderbewilligung für einen früheren Beginn für Festwirtschaften erteilen. Diese ist ausschliesslich den Vereinen mit einer Frühstücksmöglichkeit vorbehalten (ohne Musikbetrieb bis 10.30 Uhr). Die Stadtpolizei ist darüber vorgängig zu informieren.

2. Festareal

Die Benutzung des öffentlichen Grundes im Festareal ist bewilligt. Das Festareal umfasst die Altstadt von Winterthur, umgrenzt durch den Bahnhofplatz, die Technikumstrasse, die General-Guisan-Strasse und die Museumstrasse (ohne die genannten Strassen, aber inkl. der Parkplätze vor dem Kunstmuseum). Der Innenhof Steinberggasse/Technikumstrasse 22 wird für den Betrieb einer Festwirtschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

Betreffend der zur Verfügung stehenden Flächen im Stadtgarten, Altstadtschulhaus und Kunst Museum Winterthur / Reinhart am Stadtgarten muss durch das AFK zusammen mit Stadtgrün Winterthur, sowie mit den zuständigen Behörden, Bauherren, Bauunternehmen und den Bauleitungen eine verbindliche Absprache erfolgen. Dazu muss das AFK zeitnah auf den Gesamtprojektleiter Stadtgarten von Stadtgrün Winterthur, Thomas Meitz, zukommen.

Der Merkurplatz ist grundsätzlich für das Albanifest reserviert. Die Räumung des Platzes (Pflanzentröge und Sitzelemente) ist jedoch Sache der Veranstalterin, wobei sie auch die Kosten vollumfänglich zu tragen hat. Die Umsetzung ist im Detail mit dem Tiefbauamt, Stadtgrün und der Grundeigentümerin IGIMO AG abzustimmen. Das AFK nimmt diesbezüglich frühzeitig Kontakt mit Marcel Steiger (Tiefbauamt Winterthur) und Achim Schefer (Stadtgrün Winterthur) auf. Nicht zuletzt wegen den Gewichtsbeschränkungen ist die Nutzung des Merkurplatzes von der Grundeigentümerin IGIMO AG freizugeben. Die Grundeigentümerin sowie ansässige «Nachbarn» (z.B. Restaurant Taverne zum Kreuz, Restaurant Tres Amigos etc.) sind frühzeitig über die Umnutzung zu orientieren.

Das AFK ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton ein befristetes Bauvorhaben (mit Option auf Verlängerung) im Bereich Stadthausstrasse 8 (unmittelbar im Vorplatzbereich des ehemaligen Sommertheatereingangs) bewilligt hat. Dieser Bereich wird voraussichtlich mindestens bis Ende 2029 nicht zur Verfügung stehen.

Das Departement Bau und Mobilität kann ausserdem nicht ausschliessen, dass im Albanifestperimeter während der Veranstaltungsdauer Baustelleninstallationen (Gerüste, Bauabsperrungen etc.) von privaten Bauherrenschaften vorhanden sein werden. Es liegt in der Verantwortung des AFK, diesbezügliche Abklärungen zu machen und im Falle von Baustellen mit den betroffenen Unternehmungen Kontakt aufzunehmen um zu klären, ob es Standortalternativen benötigt.

3. Zusammenwirken zwischen Stadt und AFK

Gemäss bewährter Praxis arbeitet das AFK direkt mit den betroffenen Bereichen der Stadtverwaltung zusammen. Meinungsverschiedenheiten, die nicht direkt zwischen den betroffenen Parteien gelöst werden können, sind in einem ersten Schritt an den Sachbearbeiter der Verwaltungspolizei, Raffael Fürer, zu eskalieren. Kann auch mit ihm keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt, Stadträtin Katrin Cometta, über das weitere Vorgehen.

4. Aufbau/Betrieb/Abbau

Das AFK ist verpflichtet, den im Rahmen des Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzepts zu erstellenden Auf- und Abbauplan vorgängig mit der Stadtpolizei abzusprechen. Der Auf- und Abbau hat, unter Einbezug der betroffenen Bereiche, geordnet und gestaffelt zu erfolgen.

Dabei sind insbesondere für die Altstadt folgende Leitlinien zu berücksichtigen:

- Aufbau: Freitag ab 09.00 Uhr. Der Wochenmarkt findet ungehindert statt.
- letzter Bus an der Stadthausstrasse: Freitag bis 09.00 Uhr
- erster Bus an der Stadthausstrasse: Montag ab 05.00 Uhr

Die vorverlegten Aufbauzeiten analog der letzten Jahre sind auf das überarbeitete Sicherheitskonzept und die angepassten Kontrollmechanismen zurückzuführen und werden nach den positiven Erfahrungen weitergeführt. Diese Konzeptübernahme ist auch im Interesse von Stadtpolizei, Feuerwehr und Feuerpolizei. Der Zeitpunkt bleibt folglich auf 09.00 Uhr festgelegt. Die Rücksichtnahme auf Geschäfte und Anwohnende soll weiterhin optimiert und von den jeweiligen Standbetreibern verbindlich eingefordert werden. Die Anliegen der Jungen Altstadt sind in einem direkten Austausch aufzunehmen (z.B. durch Erläuterung des Aufbaus vor dem Verwaltungsgremium der Jungen Altstadt).

Für den gesamten Verkehr wird die Stadthausstrasse von Freitag, 09.00 Uhr, bis Montag, 05.00 Uhr, gesperrt. Der Verkehr wird ab dieser Zeit über die Museum- und Theater-/Lindstrasse umgeleitet. Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes werden zum Zweck der Verkehrsoptimierung (MIV Rückstau und öV Fahrzeitverlust) ab Freitag ab 09.00 Uhr, eingesetzt, d.h. konkret:

Ort	Zeit	Massnahme
Theater-/St. Georgenstr.	Freitag ab 09:00 Uhr	- LSA Gelbblinkend - Verkehrsdienst
Wülflinger-/St. Georgenplatz-/ Merkurstrasse	Freitag ab 09:00 Uhr	- LSA Gelbblinkend - Verkehrsdienst, Regelung Vorfahrt Stadtbus vom Bhf Platz und St. Georgenstrasse
Museum-/ Theater-/ Merkurstrasse (Jonas Furrer-Platz)	Freitag ab 09:00 Uhr	- LSA Gelbblinkend - Verkehrsdienst, Regelung Vorfahrt Stadtbus, Manor Parkhaus, Koordination Jonas Furrer-Platz
Lind-/Museumstrasse	Freitag ab 09:00 Uhr	- LSA Gelbblinkend - Freitag bis 1700 Uhr: Vorfahrt Stadtbus in Lindstrasse
Museum-/Bankstrasse	Freitag ab 09:00 Uhr	- Fahrverbot für Stadtbus aufheben
Theater-/Lindstrasse	Freitag ab 09:00 Uhr	- Verkehrsdienst

Das AFK und Stadtbus Winterthur nehmen selbständig Kontakt mit dem Departement Bau und Mobilität (Tief- und Hochbau) auf, um die Baustellenplanung in der Region Altstadt abzustimmen.

Auf den Betrieb der Geschäfte innerhalb der Altstadt muss beim Aufbau in vertretbarem Rahmen Rücksicht genommen werden. Insbesondere ist der Zugang zu den Geschäfts- und

Albanifest 2026; Erteilung der Bewilligung

Seite 4

Hauseingängen freizuhalten. Die Zufahrt für die Schulbusse für das Schulhaus Altstadt (namentlich die Sprachheilschule) muss bis 16.00 Uhr gewährleistet bleiben.

Die Bestimmungen der Feuerpolizei im Merkblatt «Festanställe und Märkte» vom 27. August 2019 gemäss Beilage sind einzuhalten.

Alle Beteiligten sind verpflichtet, mit den privaten Grundeigentümern, Hausbesitzern und Anstössern den Beginn und die tatsächliche Beanspruchung von Liegenschaften, Gebäudekomplexen und des vorgelagerten Strassenraums im Voraus direkt abzusprechen. Diese Verpflichtung ist bei der Erteilung der Standbewilligung schriftlich zu erwähnen.

Wird für die Bereitstellung von Material bereits früher öffentlicher Grund benötigt oder muss ausnahmsweise früher mit dem Aufbau begonnen werden, hat der betreffende Teilnehmende dafür beim AFK eine Bewilligung einzuholen. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Polizei, die betroffenen Geschäftsleute, die Anwohnenden, der Marktverantwortliche für den Wochenmarkt und gegebenenfalls Stadtbuss ihr ausdrückliches Einverständnis geben.

Der Vorplatz des Kunst Museums Winterthur / Reinhart am Stadtgarten darf mit Rücksicht auf die beschränkte Belastbarkeit des Belages nicht mit schweren Lastwagen befahren werden. Dasselbe gilt auch für den Merkurplatz.

Die Stände der Teilnehmenden sind gut sichtbar mit der Standnummer zu versehen.

Die Reinigung des beanspruchten öffentlichen Grundes erfolgt im Rahmen des Entsorgungskonzepts des AFK, welches vorgängig mit dem Tiefbauamt abzusprechen ist.

5. Festorganisation

Vom AFK wird wie gewohnt ein aktiver Informationsaustausch mit Vertretern der Stadtverwaltung und den Teilnehmenden erwartet. Das AFK betreibt ein Festbüro.

Das AFK darf im Rahmen der polizeilichen Bewilligungen temporäre Werbemassnahmen auf öffentlichem Grund, eine Tombola sowie einen Festabzeichenverkauf durchführen.

Die Beflaggung der Stadt durch Stadtwerk und Stadtbuss ist bewilligt. Stadtbuss übernimmt die Beflaggung der Fahrleitungen an der Stadthausstrasse zwischen Bahnhof und Stadthaus. Stadtwerk beflaggt die Altstadt gemäss Beflaggungs-Ordnung des Stadtrates inkl. der Albanifest-Flaggen und der Albanifest-Werbebänder in der Marktgasse. In Absprache mit der Gebäudeeigentümerin darf auch das Stadtfest-Banner wieder am Gebäude des Coop-City am Bahnhofplatz angebracht werden.

Das AFK übergibt der Verwaltungspolizei baldmöglichst eine provisorische Namen- und Adressliste, einen provisorischen Übersichtsplan als PDF-Datei sowie einen provisorischen Auf- und Abbauplan. Die definitiven und restlichen Unterlagen sind der Verwaltungspolizei bis Ende Mai 2026 zuzustellen.

6. Parkierung

Die Benutzung folgender Plätze durch Teilnehmende ist bewilligt:

- Teuchelweiherplatz (oberirdisch)
- Reitwegplatz

Sämtliche Aufwendungen für die Einrichtung der Parkplätze, die Verkehrsregelung, die Zufahrtskontrolle und Überwachung etc. gehen zu Lasten des AFK. Entsprechend ist das AFK berechtigt, auf den Parkflächen eine angemessene Parkgebühr zu erheben. Weitere Einzelheiten sind im Rahmen des Mobilitätskonzepts des AFK zu regeln und vorgängig mit den betroffenen Bereichen abzusprechen.

7. Sicherheit und Sanitätsdienst

Erneut muss vom Veranstalter gemäss Ziff. 4.4.1. der Leistungsvereinbarung ein den professionellen Ansprüchen genügendes Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept auf der Grundlage einer breit abgestützten Risiko- und Gefährdungsanalyse erstellt werden. Bezüglich Sanitätsdienstkonzept sind die Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen zu beachten. Das Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept ist der Stadtpolizei mindestens 90 Tage vor dem Fest einzureichen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Thematik Brandschutz, die Rettungsachsen und die aktuelle Gefährdungslage zu legen. Rechtzeitig vor Beginn des Anlasses sind die für den Brandschutz massgebenden Nutzungen und Einrichtungen durch die Feuerpolizei zu genehmigen und gegebenenfalls kontrollieren zu lassen. Die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge zum und auf dem Festgelände muss jederzeit gewährleistet sein. Eine minimale Durchfahrtsbreite von 3.5 m und eine Durchfahrts Höhe von 4.0 m sowie die Fahrbahnradien gemäss Merkblatt «Festanstalten und Märkte» der Feuerpolizei müssen eingehalten werden. Die Kontrolle der Freihaltung dieser Auflage obliegt dem Veranstalter. Dementsprechend hat der Veranstalter in Absprache oder auf Anordnung der Polizei auf eigene Kosten Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Gemäss Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden (RGG; SR 943.1) benötigen Betreiber von Schausteller- und Zirkusbetrieben eine Betriebsbewilligung, welche nachweist, dass für deren Anlagen Sicherheitsnachweise bestehen und der Betreiber eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Zur Überprüfung dieser Nachweise liefert das AFK bis Ende Mai 2026 alle Kopien dieser Dokumente an die Verwaltungspolizei.

Ausserdem beauftragt das AFK jeweils TÜV-Fachspezialisten, welche bei ausgelosten Schausteller-Fahrgeschäften die Sicherheit beim Aufstellen und dem Betrieb überprüfen (Stabilität, Verankerung, Hindernisse usw.). Eine Kopie des Prüfberichtes ist der Verwaltungspolizei bis Festbeginn zukommen zu lassen.

Das AFK hat einen Sicherheitsbeauftragten zu bezeichnen, der mit einer fachlich und zahlenmässig geeigneten Organisation dafür sorgt, dass die Aufgaben des AFK gemäss Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept verlässlich umgesetzt werden. Der Sicherheitsbeauftragte des AFK muss bis spätestens acht Wochen vor Festbeginn einen Absprachereport mit der Abteilung Einsatzzentrale und Lagezentrum der Stadtpolizei abhalten.

8. Strom und Wasser

Der Strombezug und die Wasserabgabe erfolgt im Rahmen der bisherigen Nutzung und gemäss situativen Weisungen der Vertreter von Stadtwerk sowie der Fachstelle Umwelt.

Die Wasserbezugsorte der Feuerwehr (Unter- und Überflur-Hydranten) dürfen nicht überstellt werden und sind für den Brandschutz freizuhalten.

9. WC-Anlagen

Für den Anschluss von allfälligen Toilettenanlagen ans Entwässerungssystem ist bei der Abteilung Entwässerung (Tiefbauamt) eine Bewilligung einzuholen.

Die öffentlichen Toiletten können während dem Festwochenende geöffnet bleiben, jedoch ist der Unterhalt und die Reinigung durch das AFK zu gewährleisten/finanzieren. Allfällige Schäden sind durch das AFK zu tragen. Ansprechpartner seitens Stadt ist das Tiefbauamt, Reto Strehler.

10. Schutzvorschriften

Das AFK ist verpflichtet, die Teilnehmenden auf die anwendbaren gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie diesbezügliche Bewilligungspflichten hinzuweisen, namentlich in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Lebensmittelhygiene, Gastwirtschaftsbetriebe, Arbeitszeitbewilligungen, Lärmschutz, Abwasserbeseitigung und Sanitäranlagen. Bei Fragen stehen die zuständigen Bereiche der Stadtverwaltung dem AFK gerne beratend zur Verfügung.

Bis Ende Mai 2026 hat das AFK dem Lebensmittelinspektorat (beim kantonalen Labor Zürich) die Standpläne inkl. Verzeichnis der Marktstände zu übergeben.

11. Nachhaltigkeit

Die Teilnehmenden sollen gemäss Ziff. 4.5 der Leistungsvereinbarung vom AFK auf den Grundsatz der Nachhaltigkeit verpflichtet werden. Entsorgung und Recycling erfolgen im Rahmen des Entsorgungskonzepts. Das Mobilitätskonzept sorgt für eine Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs. Die Emissionen in Luft und Wasser sind zu reduzieren. Dem Schutz der Tiere und Pflanzen auf dem Festareal ist angemessen Rechnung zu tragen.

12. Standplatzvergabe; Rechtsmittel

Das AFK ist verpflichtet, bei der Vergabe der Standorte an die Teilnehmenden die öffentlich-rechtlichen Grundsätze einzuhalten und die verfassungsmässigen Rechte der Teilnehmenden zu wahren. Werden Gesuche um Mitwirkung am Albanifest vom AFK abgewiesen, sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass sie bei der Verwaltungspolizei der Stadtpolizei Winterthur innert 10 Tagen ab Mitteilung eine begründete Verfügung verlangen können (§ 10a lit. b Verwaltungsverfahrensgesetz [VRG]).

13. Finanzielles

Die Verrechnung städtischer Leistungen und Gebühren richtet sich nach Ziff. 3 und 4 der Leistungsvereinbarung.

Das AFK bezahlt für alle Filmvorführungen, für die Hintergrundmusik und von ihm engagierten Tanz- und Unterhaltungsortchester und allfällig weiteren künstlerischen Darbietungen die SUISA-Gebühren.

Wir freuen uns auf ein attraktives Albanifest und wünschen Ihnen dafür viel Erfolg!

Albanifest 2026; Erteilung der Bewilligung

Seite 7

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Ansgar Simon, 25.09.2025 16:51
Unterschrieben mit XiTrust MOXIS

Beilage:

- Merkblatt «Festanstlässe und Märkte»

Kopie an:

- | | |
|---|------------------------------------|
| - Dept. Präsidiales | - Stadtpolizei, Raffael Fürer |
| - Dept. Bau und Mobilität | - Stadtpolizei, Lagezentrum |
| - Dept. Sicherheit und Umwelt | - Schutz & Intervention Winterthur |
| - Dept. tech. Betriebe (Strom/Gas/Wasser) | - Feuerpolizei |
| - Dept. Finanzen, Immobilien | - Rettungsdienst Kantonsspital |
| - Stadtkanzlei | - AWA ZH, awa@vd.zh.ch |
| - Stadtpolizei, Kommando | - Junge Altstadt Winterthur |

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gestützt auf § 19 b Abs. 2 lit. d Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG) innert dreissig Tagen seit dessen Mitteilung beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.